Theodor-Heuss-Schule Laubach
Grundschule des Landkreises Gießen
- Schule mit Ganztagsangebot -

Schmelzweg 3
35321 Laubach
Telefon: 06405-1384
Fax: 06405-4486
poststelle@theodor-heuss.laubach.schulverwaltung.hessen.de
Theodor-Heuss-Schule Schmelzweg 3 35321 Laubach http://theodor-heuss.laubach.schule.hessen.de/index.html

18.02.2021

Wichtige organisatorische Informationen für die Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebes ab dem 22. Februar 2021

Corona- ABC der Theodor- Heuss Schule Laubach

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

Sie haben bereits einen Brief mit wichtigen Informationen bezüglich der Unterrichtszeiten der einzelnen Klassen, den aktuellen Bedingungen im Bezug auf die Notbetreuung und Informationen zur Mittagsbetreuung erhalten. Sollten Sie diese Elterninformation verlegt haben, kann diese auf der Homepage erneut eingesehen werden.

Zur Aufnahme des Unterrichts vor Ort ab dem 22.02.2021 erhalten Sie hier noch weitere wichtige Informationen:

Busse:
Die Schulbusse fahren ab Montag nach Plan.

Gleitzeit:
Um auf dem Schulgelände eine Durchmischung weiterhin zu vermeiden und eine geordnete Zuführung zu den Unterrichtsräumen anzustreben, wird die Gleitzeit weiterhin umgesetzt. Die Kinder kommen, wie gewohnt, auf die Helle und werden umgehend in Kleingruppen in ihre Klassen geschickt. In den Klassenräumen übernimmt die jeweilige Klassenlehrkraft die Aufsicht während der Gleitzeit.
Nach dem Unterricht werden die Kinder auf die Helle gebracht und erst dort endet der Unterricht.

Krankheitssymptome:
Kinder mit Krankheitssymptomen, die auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus hindeuten, dürfen das Schulgelände nicht betreten.*
Bitte denken Sie an das Abmelden Ihres Kindes bei der jeweiligen Klassenlehrerin, wenn Ihr Kind erkrankt sein sollte und die Schule nicht besuchen kann.

Maskenpflicht im Unterricht ab Jahrgang 1:
Das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung ist auf dem kompletten Schulgelände und in den Unterrichtsräumen verpflichtend. Ein Absetzen der Maske ist nur beim Frühstück und während der Maskenpausen gestattet. Nach Möglichkeit sind medizinische Gesichtsmasken (sog. OP- Masken) zu tragen.
Bitte achten Sie auf das tägliche Wechseln der Masken. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, eine Ersatzmaske zusätzlich einzupacken.

Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz und sind daher nicht zulässig.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund- Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP- Masken) – Stand 17.Dezember 2020

Sollte Ihr Kind von der Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen – Bedeckung befreit sein, wenden Sie sich bitte an Ihre jeweilige Klassenlehrerin.

Nachmittagsbetreuung:
Schülerinnen und Schüler nehmen an der Nachmittagsbetreuung an Präsenztagen teil, sofern Sie bei Herrn Happel nicht abgemeldet wurden. Auch an Tagen der Notbetreuung haben die angemeldeten Kinder der Betreuung die Möglichkeit den Ganztag im Anschluss zu nutzen.
Bitte denken Sie daran, dass im Krankheitsfall das angemeldete Essen in bekannter Weise morgens abgemeldet werden muss.

Notbetreuung/ Nicht- Präsenztage
Die Schülerinnen und Schüler erhalten an Tagen der Notbetreuung bzw. an Nicht-Präsenztagen einen Tagesplan, der die behandelten Inhalte des Präsenztages vertieft.

Präsenzunterricht:
Der Unterricht vor Ort findet im Rahmen der verlässlichen Schulzeit in der Vorklasse, den Klassen 1 und 2 an den jeweiligen Präsenztagen von der 1. bis zur 4. Stunde in den Klassen 3 und 4 von der 2. bis zur 6. Stunde statt.
Die jeweilige Klassenlehrerin wird die Stunden der eigenen Klasse, bis auf wenige Ausnahmen, vollumfänglich abdecken. Es wird in den nächsten Wochen eine Konzentration auf die Hauptfächer erfolgen.

Umgang mit Hausaufgaben
Über den Umgang mit Hausaufgaben in den kommenden Wochen werden wir in einer Konferenz noch ausführlich beraten. Ihre jeweilige Klassenlehrerin wird Sie über getroffene Regelungen zeitnah in Kenntnis setzen.

Bitte melden Sie sich im Sekretariat an, wenn Sie das Schulgelände wegen einem dringenden Anliegen aufsuchen!

Für weiterer Fragen steht Ihre jeweilige Klassenlehrerin Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Auch diese Herausforderung werden wir gemeinsam meistern!

Herzliche Grüße aus der Schule, bleiben Sie gesund!

S. Siegfried
-Schulleitung-

*Bitte beachten Sie hierzu den Anhang: Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und Schulen vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Diese ist auch jederzeit auf der Homepage einsehbar.

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)

Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?
Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus
Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

negativ

Das Testergebnis ist ...

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand
Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn
Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.
Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.

Mit freundlicher Genehmigung: Baden-Württemberg

Stand: 1.12.2020

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden.** Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- Fieber (ab 38,0°C)
  Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. **Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen** ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen."

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen **(mindestens ein Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand)** für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes. Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv,** gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist.
Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden

Weitere Hinweise

Geschwister dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule nicht besuchen, sofern sie selbst oder ein anderer Angehöriger des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) oder Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, aufweisen. Dies gilt ebenfalls, wenn ein anderer Angehöriger des gleichen Hausstandes einer Quarantäne aufgrund eines positiven Testergebnisses unterliegt. Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten. Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 1. Dezember 2020 in Hessen wider.

Stand: 1.12.2020

HESSEN
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN
Hessisches Kultusministerium

Mit freundlicher Genehmigung: Baden-Württemberg

Bescheinigung zur Wiederzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

eine Wiederzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Stand: 1.12.2020

HESSEN
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN
Hessisches Kultusministerium

Mit freundlicher Genehmigung: Baden-Württemberg

Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns	Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen	Es wird ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt
Vorgehen siehe Abbildung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen" bzw. analog für dort tätige Personen. 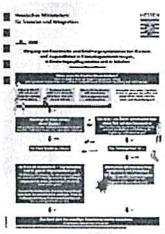	• Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens • Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen: Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail), pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail), ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail), damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.	• Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen

HESSEN Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
HESSEN Hessisches Kultusministerium
Mit freundlicher Genehmigung: Baden-Württemberg